

Vorsicht Falle: OVG zur Krankenhausbehandlung aus Mitteln der freien Heilfürsorge

Das OVG Münster hat mit Beschluss vom 12.05.2010 – 6 A 19/08 – einen Fall entschieden, in dem die betroffene Polizeibeamtin vor einer Krankenhausbehandlung keinen Antrag auf Übernahme der Kosten gestellt hat. Das Verwaltungsgericht hat die Klage auf Übernahme der Behandlungskosten im Krankenhaus in Höhe von rund 9.000,00 € abgewiesen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung der Polizeibeamtin wurde durch das Oberverwaltungsgericht abgelehnt. Es hat insofern ausgeführt:

„Der Senat folgt im Hinblick auf das Verständnis des § 6 FHVO Pol... den eingehend und überzeugend begründenden Feststellungen des Verwaltungsgerichts, wonach aus Wortlaut, Systematik, sowie Sinn und Zweck der Bestimmung zu folgern ist, dass ein Anspruch des Polizeivollzugsbeamten auf Übernahme der Kosten einer Krankenhausbehandlung aus Mitteln der freien Heilfürsorge eine rechtzeitig vorgelegte Kostenübernahmeerklärung voraussetzt... Zunächst zwingt der mit dem Antrag hervorgehobene Umstand, dass § 6 FHVO Pol die Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung vor oder während der Behandlung nicht ganz explizit fordert, nicht zu einer abweichenden Bewertung; das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung ist Grundlage für die dargestellte Auslegung, die das Verwaltungsgericht vorgenommen hat.

Das § 189 Abs. 2 LBG NRW... sowie damit übereinstimmend § 1 FHVO Pol einen Anspruch auf freie Heilfürsorge normieren, vermag an dem Erfordernis einer Kostenübernahmeerklärung nichts zu ändern. Aus diesem Umstand folgt nicht ohne weiteres..., dass der Anspruch auf Kostenübernahme nur von entsprechender medizinischer Notwendigkeit abhängig ist.“

Das Oberverwaltungsgericht macht dann weiter eine Vielzahl von rechtlich komplizierten Erwägungen. Diese müssen nicht im Einzelnen dargestellt werden. Wichtig ist nur das Ergebnis:

Ein Anspruch des Polizeivollzugsbeamten auf Übernahme der Kosten einer Krankenhausbehandlung aus Mitteln der freien Heilfürsorge gemäß § 6 FHVO Pol setzt eine rechtzeitig vorgelegte Kostenübernahmeerklärung voraus.

Wir diese nicht vorab eingeholt, bleibt der Polizeibeamte/ die Polizeibeamten auf den Kosten sitzen.

Mit freundlichem Gruß

Neubert
Rechtsanwalt